

dieser Mitwirkungsformen und für ihre konkrete Ausgestaltung in besonderen Rechtsvorschriften bleibt./19/

#### *Die Förderung sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen*

Es ist ein bedeutsames Anliegen des ZGB, in allen Bereichen seines Wirkens zur Durchsetzung der von den Anschauungen der Arbeiterklasse geprägten Grundsätze der sozialistischen Moral beizutragen. Das bedeutet, überall in den Beziehungen der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Betrieben sozialistische Verhaltensweisen und Lebensgewohnheiten zu fördern und durchsetzen zu helfen (§2 ZGB). Von besonderer Bedeutung ist dabei die Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe. Sie gilt für alle Phasen zivilrechtlicher Beziehungen, von der Begründung bis zur Erfüllung, und sie gilt auch für den Konfliktfall. Auch hier orientiert das Gesetz in erster Linie auf eine Beilegung des Konflikts durch eigenverantwortliches Handeln der Beteiligten (§ 16 ZGB).

#### *Die Einheit von Rechten und Pflichten*

Das ZGB beruht auf dem für das gesamte sozialistische Recht charakteristischen Grundsatz der Einheit von Rechten und Pflichten./20/ Niemand kann Rechte in Anspruch nehmen, ohne die damit verbundenen Pflichten einzuhalten. Ziel des ZGB ist es, die Verantwortung der Bürger und Betriebe für die Erfüllung der ihnen kraft Gesetzes obliegenden oder vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu stärken. Es orientiert darauf, daß Bürger und Betriebe die Rechte entsprechend ihrem gesellschaftlichen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung ausüben und daß die Übereinstimmung der individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gesichert wird. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß sich aus den zivilrechtlichen Beziehungen nicht nur Rechte und Pflichten zwischen den unmittelbar Beteiligten ergeben, sondern auch Pflichten und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft.

#### *Die Gewährleistung des sozialistischen Leistungsprinzips*

Das ZGB geht von dem Grundsatz aus, daß die Leistung des Bürgers für die sozialistische Gesellschaft Grundlage für seinen Anteil am gesellschaftlichen Reichtum, für den Erwerb des persönlichen Eigentums und die Gestaltung seines Lebens ist. Die Bestimmungen des ZGB sollen gewährleisten, daß die durch produktive Tätigkeit erzeugten Konsumgüter und erbrachten Dienstleistungen auch denjenigen zugute kommen, die solche Werte schaffen bzw. derartige Leistungen erbringen. Wesentlich sind in diesem Zusammenhang die Regelungen des ZGB über die Verantwortung der Betriebe, die Bürger mit Waren und Dienstleistungen hoher Qualität zu versorgen und für die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der Erzeugnisse einzustehen. Die Bestimmungen über die reale Erfüllung der Verträge, die Garantie und die Verantwortlichkeit für Nichterfüllung und Schadenersatz sind wichtige Instrumente, den Schutz und die Einhaltung des sozialistischen Leistungsprinzips im Bereich des Zivilrechts zu gewährleisten.

#### *Der Schutz der Rechte der Bürger und des sozialistischen Eigentums*

Das ZGB sichert den umfassenden Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Persönlichkeit der Bürger so-

<sup>19/</sup> Vgl. dazu auch H. Reonwarth/H. Lieske/R. Nissel, „Einige Prinzipien des ZGB-Entwurfs und ihre Widerspiegelung in Einzelregelungen“, NJ 1975 S. 205 ff.

<sup>20/</sup> Grundsätzlich dazu M. Posch, „Zum Verhältnis von Rechten und Pflichten im neuen Zivilrecht“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 207 ff.

## Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

### Bonner Einsichten zum Zivilgesetzbuch der DDR

Dieser Tagg hat sich eine namhafte Westberliner Tageszeitung wieder einmal darüber beklagt, daß mit dem Entspannungsprozeß die Lage für viele Leute — offensichtlich vor allem auch in der bürgerlichen Meinungsindustrie — komplizierter geworden ist. Die Normalisierung der Beziehungen zwischen der DDR und Westberlin, zwischen der DDR und der BRD zwingt zu einer „Bestandsaufnahme überkommener und übernommener Werte und Begriffe, die noch vor zehn Jahren unanfechtbar und unverrückbar erschienen“ („Tagesspiegel“ vom 6. Juli 1975).

Besonders schmerzhaft vollzieht sich dieser Prozeß offensichtlich in der Berichterstattung über die DDR, bei der Korrektur des Bildes über den realen Sozialismus. Er bringt Tnitunter Lichtblicke hervor.

So haben sich beispielsweise mehrere BRD-Blätter ausführlich mit dem neuen Zivilgesetzbuch der DDR befaßt. Die „Süddeutsche Zeitung“ vom 24. Juni 1975 erkannte, daß „der sozialistische deutsche Staat“ nunmehr eine „in sich geschlossene Staats- und Rechtsordnung“ besitze, „in der sich die gesellschaftlichen Veränderungen im Land zwischen Elbe und Oder widerspiegeln“. Das Blatt räumt ein, Partei und Regierung der DDR hätten sich sehr „um eine Popularisierung des neuen Rechtswerkes bemüht“; der „Umfang der öffentlichen Diskussion“ bleibe „bemerkenswert“.

Der sozialdemokratische „Vorwärts“ vom 26. Juni 1975 registriert, der Text dieses sozialistischen Gesetzeswerkes sei „übersichtlich, klar, einfach — keine Geheimwissenschaft mehr für Berufsjuristen“. Zu den herausragenden Prinzipien des neuen Zivilrechts der DDR rechnet die Wochenzeitung, daß es „Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zur Rechtspflicht“ mache. Dieser Grundsatz „durchzieht alle Regelungen des Gesetzeswerkes“. Das neue Zivilgesetzbuch lasse sich von dem Gedanken leiten, „durch beidseitiges Einverständnis Konflikten so weit wie möglich vorzubeugen; sie sollen nur im äußersten Notfall vor Gericht ausgetragen werden“. Der Autor meint, das klinge ein wenig utopisch — in seinem Gesichtsfeld sicherlich —, konzidiert dann aber, hier würden sich „Erfahrungen der DDR mit ihren gesellschaftlichen Gerichten niederschlagen“.

Der „Vorwärts“ tut sich dann bei seinem Staats- und Gesellschaftsverständnis sichtbar schwer, festzustellen: „Da Zivilrechtsverhältnisse nach sozialistischer Auffassung gesellschaftlichen Charakter haben, ergeben sich daraus nicht nur Rechte und Pflichten zwischen den unmittelbar Beteiligten, etwa dem einzelnen und den Betrieben, sondern Pflichten auch gegenüber der Gesellschaft.“ Und er faßt zusammen: „Was immer Fachjuristen zu diesem Gesetzeswerk sagen mögen: übersichtlich und wohltuend klar ist es ganz gewiß. Seine Sprache ist weit entfernt von dem oft einschüchternden Juristenjargon, der nicht selten den alten Bebel bestätigt, der angesichts des BGB von ‚Herrschaftssucht gepaart mit Beschränktheit‘ sprach. Und der Inhalt des Gesetzes gibt die schon bestehenden Verhältnisse und gesellschaftlichen Beziehungen in der DDR realistisch wider.“

Auf Seite 7 ist dies im „Vorwärts“ vom 26. Juni 1975 zu lesen.

In anderen Rubriken des Blattes — wie auch in der „Süddeutschen Zeitung“ — wird weiter kräftig gegen die DDR geklotzt. Das Zugeständnis an die Wahrheit erweist sich als Trojanisches Pferd, eingeschoben, um auch künflig zugleich mit doppelbödigen Halb Wahrheiten, Viertelwahrheiten und der blanken Verketzerung das antikommunistische Feindbild aufrechterhalten zu können. Schwer haben's die Leute tatsächlich mit ihrer Lesart von „Informationsfreiheit“.

Ha. Lei.